



**Mecklenburg-Vorpommern**  
Ministerium für Klimaschutz,  
Landwirtschaft, ländliche  
Räume und Umwelt

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

An die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft  
und Umwelt MV  
und das  
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Ge-  
ologie MV

Bearbeiter: Herr Erichsen  
Telefon: 0385 / 588-16408  
E-Mail: K.Erichsen@lm.mv-regierung.de  
AZ: 583-17000-2010/005-001  
Schwerin, 06.04.2022

## **Beseitigung und Verwertung von Gleisschotter auf Deponien in Mecklenburg-Vorpommern Festlegung von Höchstwerten für Herbizide im Eluat**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es kommt regelmäßig vor, dass Gleisschotter oder Teilfraktionen daraus auf Deponien in Mecklenburg-Vorpommern beseitigt oder verwertet werden sollten. Dazu gelten heute vollumfänglich die Festlegungen der Abfallverzeichnisverordnung und der Deponieverordnung.

Hinsichtlich der Belastung des Gleisschotters mit Herbiziden liefert das aktuelle gesetzliche und untergesetzliche Regelwerk keine belastbaren Zuordnungswerte und noch keine Hinweise um zu beurteilen, ob die in Rede stehenden Abfälle auf der Deponie angenommen werden können. Allerdings sind mit der Verabschiedung der „Verordnung über eine Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ vom 9. Juli 2021 (Bekanntmachung vom 16. Juli 2021, BGBl. I S. 2598) und deren in Kraft treten zum 01.08.2023 einige klare Maßgaben zu Herbiziden auch für die Deponierung abgeleitet (vgl. Art. 3 der vorgenannten Verordnung).

Die sonstige Belastung des Abfalls mit anderen Schadstoffen ist parallel gemäß Deponieverordnung abzuprüfen und je nach Belastungsgrad auf einer geeigneten Deponie im Wege einer Verwertung oder Beseitigung zu entsorgen.

### Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

### **Hausanschrift:**

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588-16024  
E-Mail: [poststelle@lm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.mv-regierung](http://www.mv-regierung)

In Anlehnung an die Festlegungen in der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV – EBV) i.V.m. den darauf Bezug nehmenden Einstufungen als „inert“ bzw. „nicht gefährlich“ (Änderung der DepV gem. Art. 3 der o.a. Verordnung vom 09.07.2021) lege ich daher für Gleisschotter die nachfolgenden Höchstwerte für die Belastung mit Herbiziden im Eluat bei der Deponierung fest. Diese Höchstwerte gelten für alle Abfälle, die dem Wesen und der Herkunft nach als Gleisschotter oder dessen Teilfraktionen anzusehen sind. Die erforderlichen Werte sind vom Abfallerzeuger im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung (§ 8 Abs. 1 DepV) zu ermitteln und dem Deponiebetreiber vorzulegen.

Tabelle 1: Höchstwerte für Herbizide zur Ablagerung von Gleisschotter auf Deponien in Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung von Maßgaben zur Verwertung außerhalb von Deponien nach ErsatzbaustoffV<sup>1</sup>

		Höchstwerte für Eluatgehalte		Höchstwerte		
		Materialwerte gem. EBV		MV	MV	MV
		GS-1 <sup>2,3</sup>	GS-3 <sup>4,5</sup>	DK 0	DK I	DK II
Herbizide						
Atrazin	[µg/l]	0,7	14	≤0,7	≤30	≤60
Bromacil	[µg/l]	0,4	5,3	≤0,4	≤10	≤20
Dimefuron	[µg/l]	2,1	27	≤2,1	≤50	≤100
Diuron	[µg/l]	0,2	4,6	≤0,2	≤10	≤20
Ethidimuron	[µg/l]	2,1	27	≤2,1	≤50	≤100
Flazasulfuron	[µg/l]	2,1	27	≤2,1	≤50	≤100
Flumioxazin	[µg/l]	2,1	27	≤2,1	≤50	≤100
Simazin	[µg/l]	1,5	27	≤1,5	≤50	≤100
Thiazafluron	[µg/l]	2,1	27	≤2,1	≤50	≤100
Glyphosat	[µg/l]	1,7	27	≤1,7	≤50	≤100
AMPA	[µg/l]	4,5	50	≤4,5	≤100	≤200
sonst. Herbizide <sup>6</sup>	[µg/l]			≤2,1	≤50	≤100

Die Konzentrationsangaben für GS-1 und GS-3 sind der ErsatzbaustoffV entnommen, die Ableitungen der Höchstwerte für MV DK 0 – DK II beruhen auf diesen Konzentrationen. Daher sind die gleichen Maßgaben für die Probenaufbereitung, Eluatherstellung sowie für die Analytik anzuwenden (siehe § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 und 5 ErsatzbaustoffV). Die Probenaufbereitung findet nach DIN 19747 (Ausgabe Juli 2009) i.V.m. DIN EN 932-2 Teil 2 (Ausgabe März 1999) oder, bei Abfällen mit einem Größtkorn von mehr als 32 mm, nach DIN 19528 (Ausgabe Januar 2009) oder DIN 19529 (Ausgabe Dezember 2015) statt.

<sup>1</sup> Artikel 1 der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021 (Bekanntmachung vom 16. Juli 2021, BGBl. I S. 2598)

<sup>2</sup> Materialwerte für Gleisschotter gemäß ErsatzbaustoffV, Anlage 1, Tabelle 2.

<sup>3</sup> Einstufung als Inertabfälle für Gleisschotter bei Einhaltung der Materialwerte GS-1 gemäß DepV § 6 (1a) Nr. 2 – Änderung der DepV durch Art. 3 der o.a. VO vom 9. Juli 2021.

<sup>4</sup> Materialwerte für Gleisschotter gemäß ErsatzbaustoffV, Anlage 1, Tabelle 2.

<sup>5</sup> Einstufung als nicht gefährliche Abfälle für Gleisschotter bei Einhaltung der Materialwerte GS-3 gemäß DepV § 6 (1a) Nr. 1 – Änderung der DepV durch Art. 3 der o.a. VO 9. Juli 2021.

<sup>6</sup> Für neu zugelassene Wirkstoffe.

Die Eluatherstellung hat entweder durch:

- a) den ausführlichen Säulenversuch oder den Säulenkurztest nach der DIN 19528, Ausgabe Januar 2009  
oder
  - b) den Schüttelversuch nach der DIN 19529, Ausgabe Dezember 2015
- zu erfolgen. Das analytische Verfahren bestimmt sich aus Anlage 5 der ErsatzbaustoffV.

Für die Probenahme und weitere Bewertung der Messergebnisse gelten die Vorgaben des Anhangs 4 DepV. Die Sätze 2 bis 4 in Anhang 3 Nr. 2 DepV sind nicht anwendbar. Bei allen anderen Parametern nach Anhang 2 Nr. 3 DepV sind die dort bzw. in Anhang 4 DepV verankerten Vorschriften zur Probenahme, Probenvorbereitung und zur Analyse zu beachten.

Die Höchstwerte sind wie Zuordnungswerte für Gleisschotter bei Deponien in MV anzuwenden. Allerdings ist davon auszugehen, dass Gleisschotter weiterhin vorrangig außerhalb von Deponien zur Verwertung gelangt.

Um die Anwendung dieser Höchstwerte auch für die Deponiebetreiber in MV verbindlich zu regeln, sind die für die jeweilige Deponieklasse zutreffenden Tabellenwerte in den Planfeststellungsbeschlüssen nach § 35 Abs. 2 KrWG der Deponien zusammen mit den oben aufgeführten Anweisungen zur Probenahme und Analytik zu verankern. Bei bestehenden Deponien kann dies auch im Zuge von Planänderungen oder mittels nachträglicher Anordnung (§ 39 Abs. 2 KrWG) erfolgen.

Zur Begründung:

Die Ableitung der unterschiedlichen Höchstwerte für die unterschiedlichen Deponieklassen beruht im Wesentlichen auf folgendem Sachstand: Die Einordnung von Konzentrationsgrenzen als „inert“ bzw. „nicht-gefährlich“ in der nunmehr verabschiedeten Ersatzbaustoffverordnung verrechtlicht diese Werte erstmalig. Dabei gilt der Grundansatz, dass Abfälle, die nicht mehr außerhalb von Deponien verwertet werden dürfen (Überschreitung der GS-3 Materialwerte der EBV), auf Deponien (die ja per se über zusätzliche Abdichtungs- und Sickerwasserfassungssysteme verfügen müssen) abgelagert werden können. Insbesondere wegen der unterschiedlich aufwändigen Basisabdichtungssysteme in den verschiedenen Deponieklassen ist je nach Deponieklasse ein Steigerungssatz in der Belastung einzuführen. Dabei ist es unerheblich, wie die Abfälle auf der Deponie eingebaut werden, da hierfür einerseits keine weiterreichenden Erfahrungen für Gleisschotter im Deponiebereich vorliegen und andererseits kaum Möglichkeiten zur Überwachung durch die Vollzugsbehörden bestehen.

Die Deponieverordnung und damit auch die Probenahmenvorschrift PN 98 gehen davon aus, dass das gesamte Kornspektrum eines Abfalls beprobt und für die Beurteilung des Abfalls herangezogen wird. Damit ergibt sich ein grundlegender Unterschied zur ErsatzbaustoffV. Eine Trennung in Grob- und Feinfraktion, die bei der Nutzung von Ersatzbaustoffen eine Rolle spielen mag, kommt bei Abfällen regelmäßig nicht vor, denn in diesem Fall wird der Abfall insgesamt letztendlich auf der Deponie verwertet oder beseitigt, trägt zum Auslaugprozess im Deponiekörper bei und bestimmt so auch die Schadstofffracht des Sickerwassers. Daher sind auch alle Kornfraktionen bei der Beurteilung des Schadstoffpotentials heranzuziehen, wie dies für alle anderen Abfälle bei der Deponierung auch der Fall ist.

Die in anderen Bundesländern bestehenden Erlasse/Leitfäden/Vollzugshinweise (u.a. BY, HE, NI) zur Ablagerung von Gleisschotter auf Deponien wurden sämtlich vor Verabschiedung der ErsatzbaustoffV erlassen. Somit konnten sie sich nicht auf verrechtlichte Eingruppierungen bestimmter Konzentrationsgrenzen (z.B. als Inertabfälle) stützen, wie es hier vorgenommen wurde. Daher ergaben sich z.T. nicht unerhebliche Konzentrationsunterschiede zu vormaligen Bestimmungen einzelner Bundesländer, wobei auch diese untereinander recht große Bandbreiten aufweisen.

Ich bitte um Beachtung dieser Hinweise im Vollzug.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Jens Reuther